

Übereinkunft betreffend die Kontrollierung des Verkehrs mit Getränken zwischen der Schweiz und Frankreich

Abgeschlossen am 10. August 1877
Vom Bundesrat genehmigt am 20. November 1877
In Kraft getreten am 10. April 1878

Zwischen

1. der Regierung der Französischen Republik, vertreten durch:

*(Es folgen die Namen der französischen Bevollmächtigten)
einerseits, und*

2. der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch:

*(Es folgen die Namen der schweizerischen Bevollmächtigten)
andererseits,*

ist unter Ratifikationsvorbehalt Nachstehendes vereinbart worden:

Art. 1

Jeder französische Geleitschein, welcher eine nach der schweizerischen Grenze gehende Sendung von Wein, Branntwein, Likör, Bier oder Obstwein, in Fässern oder Flaschen, begleitet, ist, um seine endgültige Löschung zu erhalten, von der schweizerischen Zollbehörde zu visieren.

Das Visum wird von derjenigen Zollstätte beigesetzt, die, nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses, dem französischen Ausgangsbüro entspricht und welche die Ware zur Einfuhr oder zum Transit durch die Schweiz abgefertigt hat.

Art. 2²

Desgleichen ist jeder schweizerische Geleitschein, welcher eine nach der französischen Grenze gehende Sendung von Wein, Branntwein, Likör, Bier oder Obstwein, in Fässern oder Flaschen, begleitet, von der französischen Behörde zu visieren, um hierauf seine definitive Löschung zu erhalten.

BS 12 816

- ¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.
- ² Siehe auch die Zusatzerk. vom 30. Juli/18. Aug. 1897 (SR 0.631.242.349.1).

Das Visum wird von demjenigen französischen Büro beigesetzt, welches, nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses, der schweizerischen Austrittszollstätte gegenüber liegt und bei welchem die Ware die für den Verkehr in Frankreich erforderliche Abfertigung erhalten hat.

Art. 3

Das Visum besteht in den Worten «vu et reconnu» nebst Datum, Unterschrift und Stempel des betreffenden Büros.

In Frankreich wird dasselbe unmittelbar nach Ausstellung der steueramtlichen Begleitpapiere, in der Schweiz sofort nach der Einfuhr- oder Transitabfertigung der Ware beigesetzt; und in beiden Fällen nach Einsichtnahme der Transportpapiere, welchen der betreffende Geleitschein beigeheftet sein muss.

Art. 4

Sofort nach Beisetzung des Visums ist der Geleitschein dem Warenführer einzuhändigen, welcher verpflichtet ist, denselben ohne Verzug dem zur Löschung kompetenten Büro zuzustellen.

Immerhin, wenn die Ware mit Bestimmung nach Savoyen oder der Landschaft Gex durch die Schweiz transitiert, behält der Warenführer den visierten Schein, um ihn dem französischen Grenzbüro in der Zone vorzuweisen.

Art. 5

Die zum Visum ermächtigten Büros sind im nachstehenden Verzeichnis aufgezählt.

Die vertragschliessenden Teile können jedoch, in gegenseitigem Einverständnis, dieses Verzeichnis, je nach Umständen, ganz oder teilweise ändern.

Art. 6

Die gegenwärtige Übereinkunft wird bis Ende des Jahres eintausendachthundertundachtzig in Kraft bestehen, und von da an stillschweigend von Jahr zu Jahr fort-dauern, sofern sie nicht von dem einen oder andern der vertragschliessenden Teile drei Monate zum voraus gekündigt wird.

Also beschlossen in Genf, in Aufhebung der diesbezüglichen Übereinkunft vom 19. Juli 1875³ und unter Vorbehalt der gesetzlichen Ratifikationen, den 10. August eintausendachthundertundsiebenundsiebenzig.

Chs. de Lentulus
E. Paccaud

de Salve
J. Thomas

³ In der AS nicht veröffentlicht.

Verzeichnis der Büros, die zur gegenseitigen Kontrollierung des Verkehrs mit Getränken zwischen der Schweiz und Frankreich ermächtigt sind⁴

Schweizerische Büros	Französische Büros
Lisbüchel	St-Louis-Strasse
Basel	St-Louis-Bahnhof
Allschwil I	Hegenheim-Süd
Allschwil II] Neuwiller
Schönenbuch	
Benken] Leymen-Strasse
Rodersdorf	
Rodersdorf] Biderthal
Burg	
Roggenburg-Neumühle	Kiffis
Lützel	Winkel
Miécourt	Courtavon
Bonfol	Pfetterhausen-Bahnhof
Beurnevésin II	Pfetterhausen-Strasse
Beurnevésin I	Réchésy
Lugnez	Courcelles
Boncourt] Delle
Pruntrut (Zoll und Post)	
Fahy] Abbevillers
Grandfontaine	
Damvant	Villars-sous-Blamont
Reclère	Vaufrey
La Motte ⁵	Brémoncourt ⁵
Chaufour	Chauvillers

⁴ Fassung dieses Verzeichnisses gemäss Notenaustausch vom 30. Okt./26. Nov. 1926 (AS 42 782).

⁵ Das schweizerische Zollbüro in La Motte ist ermächtigt, mit dem französischen Büro in Brémoncourt mit Bezug auf die Kontrollierung des Getränkeverkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich zu korrespondieren (Art. 2 der Erkl. vom 17. Sept. 1907 betreffend Abänderung des Verzeichnisses der mit dem Visum der Geleitscheine im Getränkeverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich betrauten Büros) (AS 23 687).

Schweizerische Büros	Französische Büros
Goumois] Goumois
La Goule	
Biaufond	La Cheminée
Les Brenets	Villers-Strasse (für Transporte auf der Strasse)
Le Col des Roches (Strasse)	Col France
Le Col des Roches (Bahnhof) für die mit Eilgut spedierten Waren mit Bestimmungsort Col des Roches-Bahnhof] Morteau (für Transporte mit der Eisenbahn)
Le Locle (Stadt) für die mit Eilgut spedierten Waren mit Bestimmungsort Le Locle-Bahnhof	
Le Locle-Col des Roches für die mit Frachtgut spedierten Waren nach Col des Roches, nach Locle und weiter] Morteau (für Transporte mit der Eisenbahn)
Pontarlier-Schweizer Zoll (Post und Reisende)] Pontarlier-Bahnhof für Postsendungen und im Reisendenverkehr mit direkten Zügen
Verrières-Bahnhof	
Meudon	Verrières de Joux
L'Auberson	Les Fourgs
Vallorbe-Strasse	La Ferrière-sous-Jougne (für Transporte auf der Strasse)
Vallorbe, internationaler Bahnhof	Vallorbe, internationaler Bahnhof (für Transporte mit der Eisenbahn)
Les Charbonnières* 6	Mouthe*
Brassus] Bois d'Amont
La Cure	
Crassier] Divonne
Chavanne-de-Bogis	
Sauverny** 7	Sauverny**
Vireloup] Ferney-Voltaire
Saconnex	

* Mit Ausnahme des Alkohols.

** Nur für Weine.

6 Eingefügt durch eine im Januar 1932 getroffene Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 48 100).

7 Eingefügt durch eine im September 1927 getroffene Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 43 358).

Schweizerische Büros	Französische Büros	
Mategnin* 8	Prévessin*	
Meyrin	St-Genis Pouilly	
La Plaine-Gare	Pouigny-Gare	
Genf-Eilgutbahnhof 9	Bellegarde-Eilgutbahnhof	
Genf-Frachtgutbahnhof 10	Bellegarde-Frachtgutbahnhof	
La Plaine-Route** 11	Challex**	
Chancy I	Pouigny-Bahnhof	
Perly	St-Julien	
Croix-de-Rozon	Collonges-sous-Salève	
Pierregrand* 12	Bossey*	
Veyrier I	Collonges-sous-Salève	
Veyrier I	Etrembières-Veyrier	
Moillesulaz	Moillesulaz	
Chêne-Bahnhof] Annemasse	
Genf-Bahnhof Eaux-Vives		
Cara*** 13	Carraz***	
Moniaz	Moniaz	
Veigy] Veigy-Tramway	
Anières		Veigy-Strasse
Hermance	Chens-le-Pont	
Genf-See] Chens	
Nyon		Thonon
		Evian
		St-Gingolph

* Nur für den Import von Weinen für die Schweiz, mit Ausnahme des Alkohols.

** Nur für Weine.

*** Nur für den Import von Weinen und Most, mit Ausnahme des Alkohols.

8 Fassung gemäss einer im Juli 1937 getroffenen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 53 743).

9 Fassung gemäss einer im September 1927 getroffenen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 43 358).

10 Fassung gemäss einer im September 1927 getroffenen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 43 358).

11 Eingefügt durch eine im September 1927 getroffene Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 43 358).

12 Eingefügt durch Notenaustausch vom 12./22. Jan. 1929 zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 45 144).

13 Eingefügt durch eine im Juni 1935 getroffene Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 51 520).

Schweizerische Büros	Französische Büros
Coppet Rolle Morges Ouchy Cully Vevey Montreux-See Villeneuve	Thonon Evian St-Gingolph
Bouveret-Bahnhof	St-Gingolph-Bahnhof
St-Gingolph	St-Gingolph-Strasse
Le Châtelard Trient	Vallorcine-Bahnhof
Morgins Champéry	Abondance